

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**II-12365 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/606-1.13/90

Bauliche Ausgestaltung aller dem Bereich
des Bundesministeriums für Landesverteidigung
angehörenden Gebäude;

Anfrage der Abgeordneten Dipl. Soz. Arb.
Srb und Freunde an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 5910/J

5836 IAB

1990 -08- 2 9

zu 5910 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat
Dipl. Soz. Arb. Manfred Srb und Freunde am 4. Juli 1990 an mich
gerichteten Anfrage Nr. 5910/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf ich festhalten, daß die Verwaltung aller Bauten und
Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staat-
lichen Hochbaues grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesministers
für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt. Dieser Bereich macht den
überwiegenden Teil der dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur
Verfügung stehenden Nutzfläche an Objekten aus (Amtsgebäude, Kasernen
etc.). Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung durch den Bundes-
minister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur gleichlautenden Anfra-
ge Nr. 5905/J.

In den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung
fallen die gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes
1986, BGBl. Nr. 76, übertragenen Angelegenheiten des militärischen Bauwe-
sens, wie Verwaltung einschließlich der Errichtung und Instandhaltung
militärischer Befestigungsanlagen, insbesondere von verbunkerten Füh-
rungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie Sperrern, von militärischen
Munitionslagern etc. (militärische Sonderbauten), sowie die kurz- bzw.
mittelfristig als Provisorien angemieteten Gebäude.

- 2 -

Die nachstehende Beantwortung bezieht sich daher nur auf diese Objekte.

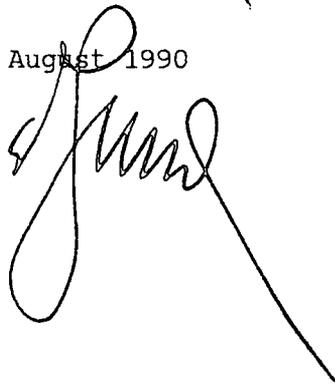
Zu 1 und 3 bis 10:

Auf Grund der speziellen militärischen Widmung und Nutzung der in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallenden Sonderbauten (feste Anlagen, Munitionslager und dgl.) kommt eine behindertengerechte Ausstattung nicht in Betracht. Was die eingangs erwähnten angemieteten Räumlichkeiten anlangt, so erfolgte bei diesen im Hinblick auf deren lediglich provisorische Nutzung keine behindertengerechte Ausstattung im Sinne der ÖNORM B 1600.

Zu 2:

Zum Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gehören im Sinne der einleitenden Ausführungen ca. 960 Gebäude. In dieser Zahl sind aus Gründen der militärischen Geheimhaltung Objekte der Landesbefestigung, der Fernmeldeaufklärung und der Luftraumüberwachung nicht enthalten.

27. August 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Kund', written over the date.